Stand: 16.07.2025 14:01:53

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/8868

"Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung COM (2020) 2800 final BR-Drs. 325/20"

Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 18/8868 vom 30.06.2020
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/10712 des KI vom 20.10.2020
3. Beschluss des Plenums 18/10801 vom 21.10.2020
4. Plenarprotokoll Nr. 57 vom 21.10.2020

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 30.06.2020 **Drucksache 18/8868**

Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
COM (2020) 2800 final
BR-Drs. 325/20

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 30. Juni 2020 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO)

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die Mitteilung der Europäischen Kommission landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die Europäische Kommission verstärkt ihren Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dazu hat sie einen umfassenden Aktionsplan entwickelt, der in der Mitteilung COM(2020) 2800 final vom 7. Mai 2020 vorgestellt wird.

Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung innerhalb der EU soll optimiert werden. Dazu sollen Divergenzen im nationalen Recht beseitigt, Vorgaben harmonisiert und Regelungen klarer gefasst werden.

Ein Paket mit entsprechenden Gesetzesvorschlägen ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen. So soll u. a. die bestehende Geldwäscherichtlinie durch eine unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung teilweise ersetzt werden. Ferner plant die Kommission eine zentrale Europäische Geldwäscheaufsichtsbehörde einzurichten.

Soweit nach den Vorschlägen beabsichtigt ist, auch für den sog. Nichtfinanzsektor eine EU-Aufsicht zu etablieren, bestehen Bedenken, da dadurch ganz erheblich in die Aufsichtsstruktur der Bundesrepublik Deutschland eingegriffen würde.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 20.10.2020 **Drucksache** 18/**10712**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Drs. 18/**8868**

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;
Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
COM (2020) 2800 final
BR-Drs. 325/20

I. Beschlussempfehlung:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Europäische Kommission hat eine nicht legislative Mitteilung zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt, um die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb der EU zu optimieren. Dazu sollen Divergenzen im nationalen Recht beseitigt, Vorgaben harmonisiert und Regelungen klarer gefasst werden.

Das grundsätzliche Ziel der EU-Kommission, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern, ist zu begrüßen.

Zur Erreichung dieser Zielvorgaben ist ein Paket mit entsprechenden Gesetzesvorschlägen für das erste Quartal 2021 vorgesehen. So soll u. a. die bestehende Geldwäscherichtlinie durch eine unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung teilweise ersetzt werden. Ferner plant die Kommission eine zentrale europäische Geldwäscheaufsichtsbehörde einzurichten.
Des Weiteren ist beabsichtigt, auch für den sog. „Nichtfinanzsektor“ (z. B. Notare, Versicherungsvermittler, Dienstleister, nicht verkammerte Rechtsbeistände, Güterhändler) eine EU-Aufsicht über die nationalen Aufsichtsbehörden zu etablieren.

Der Landtag steht dem Vorhaben aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

1. Die nationalen Gesetze, die berufsrechtlichen Vorschriften für Gewerbetreibende, freien Berufe etc. und auch die Art und das Ausmaß der Bedrohung durch Geldwäscheaktivitäten weichen in den Mitgliedstaaten stark voneinander ab. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob eine inhaltliche Aufsicht, die über die bloße Erfassung von Daten zu Verpflichteten, Prüfungen und Sanktionen hinausgeht, angesichts der unterschiedlichen und bislang nur sehr eingeschränkt harmonisierten nationalen Rechtssysteme für Gewerbetreibende und die Eigenheiten des sog. „Nichtfinanzbereichs“ sinnvoll realisiert werden kann.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

2. Für eine (direkte oder indirekte) Beaufsichtigung der Verpflichteten des sog. „Nichtfinanzsektors“ in Deutschland auf EU-Ebene besteht aus fachlicher Sicht keine Veranlassung. Im Gegensatz zum Finanzsektor setzt sich der überwiegende Anteil der Verpflichteten des Nichtfinanzsektors aus freien und verkammerten Berufen sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen zusammen. Deren Arbeits- und Organisationsstrukturen unterscheiden sich in den Mitgliedstaaten und selbst teilweise innerhalb eines Landes stark voneinander. Vor diesem Hintergrund erfordert eine effektive und kontinuierliche geldwäscherechtliche Aufsicht eine stete Präsenz der Aufsichtsbehörden vor Ort und zum anderen deren Vertrautheit mit spezifischen regionalen Gegebenheiten.

3. Zentrales Prinzip der EU ist die Subsidiarität. Danach wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, Art. 5 Abs. 3 EUV.

4. Mit dem vorliegenden Vorschlag beabsichtigt die EU auch für den sog. „Nichtfinanzsektor“ eine Aufsicht über die bereits bestehende Aufsicht zu etablieren. Damit wird erheblich in die bisherige Aufsichtsstruktur der Bundesrepublik Deutschland eingegriffen. Mangels vertiefter Kenntnisse zu den Verpflichteten des sog. „Nichtfinanzsektors“ in den Mitgliedstaaten ist nicht ersichtlich, dass sich mit einer EU-Aufsicht die Aufsicht über Verpflichtete des Nichtfinanzsektors besser verwirklichen ließe. Daneben ist dieser Vorschlag mit dem föderalen System nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar.

Der Vorschlag widerspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV. Er ist somit weder notwendig noch verhältnismäßig, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU als auch weltweit zu bekämpfen.

Berichterstatter: **Alfred Grob**
Mitberichterstatter: **Dr. Martin Runge**

II. Bericht:

1. Das nichtlegislative EU-Vorhaben gemäß § 83c BayLTGeschO wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben gemäß § 83c BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das EU-Vorhaben in seiner 25. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§83c Abs. 2 BayLTGeschO).

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das EU-Vorhaben in seiner 25. Sitzung am 7. Oktober 2020 federführend beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FDP: Zustimmung
   zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 29. Sitzung am 20. Oktober 2020 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FDP: Zustimmung
   empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 21.10.2020 **Drucksache** 18/**10801**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

COM (2020) 2800 final

BR-Drs. 325/20

Drs. 18/**8868**, 18/**10712**

Die Europäische Kommission hat eine nicht legislative Mitteilung zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt, um die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb der EU zu optimieren. Dazu sollen Divergenzen im nationalen Recht beseitigt, Vorgaben harmonisiert und Regelungen klarer gefasst werden.

Das grundsätzliche Ziel der EU-Kommission, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern, ist zu begrüßen.

Zur Erreichung dieser Zielvorgaben ist ein Paket mit entsprechenden Gesetzesvorschlägen für das erste Quartal 2021 vorgesehen. So soll u. a. die bestehende Geldwäscherichtlinie durch eine unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung teilweise ersetzt werden. Ferner plant die Kommission eine zentrale europäische Geldwäscheaufsichtsbehörde einzurichten.

Des Weiteren ist beabsichtigt, auch für den sog. „Nichtfinanzsektor“ (z. B. Notare, Versicherungsvermittler, Dienstleister, nicht verkammerte Rechtsbeistände, Güterhändler) eine EU-Aufsicht über die nationalen Aufsichtsbehörden zu etablieren.

Der Landtag steht dem Vorhaben aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

1. Die nationalen Gesetze, die berufsrechtlichen Vorschriften für Gewerbetreibende, freien Berufe etc. und auch die Art und das Ausmaß der Bedrohung durch Geldwäscheaktivitäten weichen in den Mitgliedstaaten stark voneinander ab. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob eine inhaltliche Aufsicht, die über die bloße Erfassung von Daten zu Verpflichteten, Prüfungen und Sanktionen hinausgeht, angesichts der unterschiedlichen und bislang nur sehr eingeschränkt harmonisierten nationalen Rechtssysteme für Gewerbetreibende und die Eigenheiten des sog. „Nichtfinanzbereichs“ sinnvoll realisiert werden kann.
2. Für eine (direkte oder indirekte) Beaufsichtigung der Verpflichteten des sog. „Nichtfinanzsektors“ in Deutschland auf EU-Ebene besteht aus fachlicher Sicht keine Veranlassung. Im Gegensatz zum Finanzsektor setzt sich der überwiegende Anteil der Verpflichteten des Nichtfinanzsektors aus freien und verkammerten Berufen sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen zusammen. Deren Arbeits- und Organisationsstrukturen unterscheiden sich in den Mitgliedstaaten und selbst teilweise innerhalb eines Landes stark voneinander. Vor diesem Hintergrund erfordert eine

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

effektive und kontinuierliche geldwäscherechtliche Aufsicht eine stete Präsenz der Aufsichtsbehörden vor Ort und zum anderen deren Vertrautheit mit spezifischen regionalen Gegebenheiten.

3. Zentrales Prinzip der EU ist die Subsidiarität. Danach wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, Art. 5 Abs. 3 EUV.
4. Mit dem vorliegenden Vorschlag beabsichtigt die EU auch für den sog. „Nichtfinanzsektor“ eine Aufsicht über die bereits bestehende Aufsicht zu etablieren. Damit wird erheblich in die bisherige Aufsichtsstruktur der Bundesrepublik Deutschland eingegriffen. Mangels vertiefter Kenntnisse zu den Verpflichteten des sog. „Nichtfinanzsektors“ in den Mitgliedstaaten ist nicht ersichtlich, dass sich mit einer EU-Aufsicht die Aufsicht über Verpflichtete des Nichtfinanzsektors besser verwirklichen ließe. Daneben ist dieser Vorschlag mit dem föderalen System nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar.

Der Vorschlag widerspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 4 EUV. Er ist somit weder notwendig noch verhältnismäßig, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU als auch weltweit zu bekämpfen.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Abstimmung

über Europaangelegenheiten, eine Verfassungsstreitigkeit und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens beziehungsweise des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Europaangelegenheiten, eine Verfassungsstreitigkeit und Anträge zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 6)

Es bedeuten:

(E)	einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
(G)	Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
(ENTH) oder	Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen
	Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
(A)	Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder
	Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
(Z)	Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

Europaangelegenheiten

1. Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union
Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
COM (2020) 2800 final
BR-Drs. 325/20
Drs. 18/8868, 18/10712 (G) [X]

Votum des endberatenden Ausschusses für
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag steht dem Vorhaben ablehnend gegenüber.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
Z	A	Z	Z	A	Z

2. Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Eine Wasserstoffstrategie für ein klimafreundliches Europa
COM(2020) 301 final
BR-Drs. 452/20
Drs. 18/10000, 18/10726 (ENTH)

Votum des federführenden Ausschusses für
Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
Z	Z	Z	ENTH	Z	ENTH

3. Konsultationsverfahren der Europäischen Union
Digitale Wirtschaft und Gesellschaft
Gesetz über digitale Dienste: Vertiefung des Binnenmarktes und Klärung der Zuständigkeiten für digitale Dienste
02.06.2020 - 08.09.2020
Drs. 18/8545, 18/10724 (ENTH) [X]

Votum des endberatenden Ausschusses für
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 18/10724 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
Z	ENTH	Z	ENTH	Z	ENTH

4. Konsultationsverfahren der Europäischen Union
Digitale Wirtschaft und Gesellschaft
Legislativpaket über digitale Dienste - Instrument zur Vorabregulierung sehr großer Online-Plattformen, die als Torwächter fungieren
02.06.2020 - 08.09.2020
Drs. 18/8869, 18/10723 (ENTH) [X]

Votum des endberatenden Ausschusses für
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 18/10723 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
Z	ENTH	Z	ENTH	Z	ENTH

Verfassungsstreitigkeit

5. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. August 2020 (Vf. 78-VII-20) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeitdes § 6 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 495, BayRS 791-1-13-U), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2020 (GVBl S. 35) geändert worden ist

PII-G 1310.20-0023
Drs. 18/10609 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
Z	A	Z	Z	Z	Z

Anträge

6. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Horst Arnold, Harald Güller, Inge Aures u.a. und Fraktion (SPD)
Bayerischen Rettungsschirm für den ÖPNV unverzüglich umsetzen - Der Freistaat muss Bundesmittel schnell aufstocken
Drs. 18/8320, 18/10297 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
A	ENTH	A	A	Z	Z

7. Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tessa Ganserer u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Duales Studium: Ein Baustein zur Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst
Drs. 18/8912, 18/10265 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
Z	Z	Z	Z	Z	Z

8. Antrag der Abgeordneten Arif Tasdelen, Florian Ritter, Klaus Adelt u.a. SPD
Auswirkungen der Corona-Krise auf den öffentlichen Dienst: Umfassende Zwischenbilanz im Sinne der Beamtinnen und Beamten und der Tarifbeschäftigten des Freistaates ziehen!
Drs. 18/8973, 18/10264 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

CSU	GRÜ	FREIE WÄHLER	AfD	SPD	FDP
A	Z	A	ENTH	Z	Z